

Wolfgang Fritzsche
Hausbau und obrigkeitliches Handeln
in den nassauischen Landesteilen
von 1465 bis 1866

Wolfgang Fritzsche

**Hausbau und obrigkeitliches Handeln
in den nassauischen Landesteilen
von 1465 bis 1866**

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Fritzsche, Wolfgang

Hausbau und obrigkeitliches Handeln in den nassauischen Landesteilen von 1465 bis 1866 / Wolfgang Fritzsche. - Weimar : VDG, Verl. und Datenbank für Geisteswiss., 1997

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-932124-24-3

Vorwort

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Herbert Schwedt, Universität Mainz, der diese Arbeit nicht nur befürwortete, sondern ihre Entstehung fachlich betreuend begleitete.

Herrn Dr. Rolf Reutter, Darmstadt, habe ich für kritische Anmerkungen und freundliche Hinweise zu danken. Er trug erheblich dazu bei, meine Motivation über einen langen Zeitraum aufrecht zu erhalten.

Den Damen und Herren der Hessischen Landesbibliothek, Wiesbaden, und der von mir benutzten Archive, vor allem des Hessischen Hauptstaatsarchives Wiesbaden, deren Namen zu nennen den Rahmen dieses Vorwortes sprengen würde, danke ich für die stets geduldige und freundliche Unterstützung bei der Suche nach noch mehr Quellen.

Den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, hier besonders Herrn Dr. Reinhard Bentmann, danke ich für freundliches Interesse an meiner Arbeit und die Vermittlung von Kontakten zu Bewohnern von Häusern im Untersuchungsgebiet.

Meinen Lehrern, Freunden und Kommilitonen der Abteilung Volkskunde an der Universität Mainz danke ich für anregende Gespräche.

Die Drucklegung der vorliegenden Arbeit wurde vom Nassauischen Zentralstudienfonds, Darmstadt, unterstützt. Auch hierfür danke ich gerne.

Meinen Eltern möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, daß sie Verständnis und Geduld für den von mir gewählten Weg aufbrachten und mich dabei finanziell unterstützten.

Frau Annette Gillich M.A., Duisburg, und Frau Bettina Meister, Wiesbaden, danke ich für abschließende Korrekturarbeiten.

Schließlich möchte ich meiner Lebensgefährtin Ursula Weißbrod danken. Sie stand mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Ihr Entgegenkommen ermöglichte, daß ich über lange Zeit von familiären Verpflichtungen freigehalten wurde und die begonnene Untersuchung zügig beenden konnte.

Ihr und unserem gemeinsamen Sohn Niklas Constantin ist diese Arbeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG, FORSCHUNGSSTAND, METHODEN	11
ZUR GESCHICHTE NASSAUS	18
Zur Geschichte der ottonischen Stammlande	20
Zur Geschichte der walramischen Stammlande	21
Die Verwaltung in Nassau-Oranien	23
Die Verwaltung in Nassau-Weilburg	26
Die Verwaltung in Nassau-Usingen	27
OBRIKTEILICHER EINFLUSS AUF DIE SIEDLUNGSGESTALT	30
Die Siedlungsgestalt in Nassau-Oranien	30
Die Siedlungsgestalt in Nassau-Weilburg	45
Die Siedlungsgestalt in Nassau-Usingen/Idstein/Wiesbaden	48
Die Siedlungsgestalt im Herzogtum Nassau	53
Zusammenfassung	58
WIEDERAUFBAU NACH BRÄNDEN – PLANSIEDLUNGEN	61
Wiederaufbau abgebrannter Dörfer in Nassau-Dillenburg	61
DER BRAND VON HÖRBACH, AMT HERBORN	61
DER BRAND VON DONSBACH, AMT DILLENBURG	67
<i>Exkurs: Die Baumeister Sckell</i>	84
Wiederaufbau abgebrannter Dörfer in Nassau-Weilburg	86
Wiederaufbau abgebrannter und Anlage neuer Dörfer in Nassau-Usingen	89
Wiederaufbau abgebrannter Dörfer in Nassau-Idstein	96
DER BRAND VON ADOLFSECK	96
DER BRAND VON REICHENBACH	97
DER BRAND VON EISIGHOFEN	100
Plansiedlung im Herzogtum Nassau	101
PLANUNG UND BAU VON FRIEDRICHSTHAL	101
Zusammenfassung	103
DAS BAUHOLZ	110
Regelungen zum Bauholz in Nassau-Oranien	110
Regelungen zum Bauholz in Nassau-Weilburg	122
Regelungen zum Bauholz in Nassau- Usingen/Idstein/Wiesbaden	125
Regelungen zum Bauholz im Herzogtum Nassau	130
Zusammenfassung	131
OBRIKTEILICHER EINFLUSS AUF DIE GESTALT DER GEBÄUDE	133
Die Gebäude in Nassau-Oranien	133
Die Gebäude in Nassau-Weilburg	141

Die Gebäude in Nassau-Usingen/Idstein/Wiesbaden	148
Die Gebäude im Herzogtum Nassau	152
Zusammenfassung	156
FEUERSTELLE UND SCHORNSTEIN	158
Feuerordnungen in Nassau-Oranien	158
Feuerordnungen in Nassau-Weilburg	170
Feuerordnungen in Nassau-Usingen/Idstein/Wiesbaden	175
Feuerordnungen im Herzogtum Nassau	179
Zusammenfassung	183
DAS RIEGELLOSE FACHWERK	
VORARBEITEN – EINFÜHRUNG – DURCHSETZUNG	186
Vorüberlegungen und Vorarbeiten	186
Einführung der Verordnung	197
Widerstand und Durchsetzung	200
Durchsetzung einer Verordnung	207
DISKUSSION DES BEGRIFFES „DURCHSETZUNG“	207
KURZER GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK	208
AUSWAHL DER UNTERSUCHTEN ORTE	209
DIE ERHEBUNG	211
AUSWERTUNG	212
ZUR GÜLTIGKEIT DER INSTRUKTION VON 1790	213
<i>Im Fürstentum Diez</i>	213
<i>In den Fürstentümern Dillenburg und Hadamar</i>	214
<i>Im Fürstentum Siegen</i>	220
DIE TRADIERUNG DER RIEGELLOSEN BAUWEISE	221
DIE DACHEINDECKUNG	223
Die Dacheindeckung in Nassau-Oranien	223
Die Dacheindeckung in Nassau-Weilburg	233
Die Dacheindeckung in Nassau-Usingen/Idstein/Wiesbaden	238
Die Dacheindeckung im Herzogtum Nassau	243
Zusammenfassung	245
DER PISÉBAU	248
Kurzer geschichtlicher Abriß der Pisébauweise in Deutschland	248
Zwei verschiedene Pisébauweisen und die zeitgenössische Literatur	249
LEHMSTAMPFBAUTEN	250
DER BAU MIT PISÉQUADERN	250
VOR- UND NACHTEILE DER BEIDEN BAUWEISEN	252
Der Pisébau im Fürstentum Weilburg und im Herzogtum Nassau	253
Pisébauten im ehemaligen Herzogtum Nassau	264
PISÉBAUTEN IN OBERELBERT	264

PISÉBAUTEN AUF DEM GASSENBACHER HOF	268
EIN PISÉBAU IN SCHIERSTEIN	275
DER SCHULANBAU IN OBERSELTERS	276
Zusammenfassung und Auswertung	277
DER ZUSTAND DER GEBÄUDE AUS ZEITGENÖSSISCHEN BERICHTEN	280
Zusammenfassung	285
EINHAUS ODER GEHÖFT	286
Der Gebäudetyp in Nassau-Oranien	287
Der Gebäudetyp in Nassau-Weilburg	290
Der Gebäudetyp in Nassau- Usingen/Idstein/Wiesbaden	294
Der Gebäudetyp im Herzogtum Nassau	294
Zusammenfassung	295
BACKEN UND BACKHAUS	297
Vorbemerkungen	297
Backen und Backhaus in Nassau-Oranien	299
Backen und Backhaus in Nassau-Weilburg	305
Backen und Backhaus in Nassau- Usingen/Idstein/Wiesbaden	308
Backen und Backhaus im Herzogtum Nassau	317
Zusammenfassung	333
SCHLUSSBEMERKUNGEN	336
ANHANG	339
Die ausgewählten Orte und die Ergebnisse der Gebäudeerhebung	342
FEHL-RITZHAUSEN, AMT MARIENBERG, FÜRSTENTUM DIEZ	342
LOCHUM, AMT MARIENBERG, FÜRSTENTUM DIEZ	342
NIEDERNEISEN, AMT DIEZ, FÜRSTENTUM DIEZ	343
OBERNEISEN, AMT DIEZ, FÜRSTENTUM DIEZ	343
ALTENDIEZ, AMT DIEZ, FÜRSTENTUM DIEZ	344
NISTER-MÖHRENDORF, AMT RENNEROD, FÜRSTENTUM HADAMAR	345
NEUNKIRCHEN, AMT MENGERSKIRCHEN, FÜRSTENTUM HADAMAR	345
HINTERMEILINGEN, AMT ELLAR, FÜRSTENTUM HADAMAR	345
NIEDERTIEFENBACH, AMT HADAMAR, FÜRSTENTUM HADAMAR	346
RITTERSHAUSEN, AMT EBERSBACH, GRAFSCHAFT DILLENBURG	347
EISEMROTH, AMT HERBORN, GRAFSCHAFT DILLENBURG	347
UCKERSDORF, AMT HERBORN, GRAFSCHAFT DILLENBURG	348
SALCHENDORF, AMT BURBACH, GRAFSCHAFT DILLENBURG	349
SALCHENDORF, AMT NETPHEN, FÜRSTENTUM SIEGEN	350
BOCKSEIFEN, AMT FREUDENBERG, FÜRSTENTUM SIEGEN	350
ALLENBACH, AMT HILCHENBACH, FÜRSTENTUM SIEGEN	350
Erhebungsbogen	351

Abkürzungsverzeichnis	352
Abbildungsverzeichnis	353
QUELLEN- UND LITERATUR- VERZEICHNIS	355
Gedruckte Quellen	355
LANDESBIBLIOTHEK WIESBADEN	355
ungedruckte Quellen	356
HESSISCHES HAUPTSTAATSARCHIV WIESBADEN	356
LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ	372
STAATSARCHIV MÜNSTER	373
Literatur	374

EINLEITUNG, FORSCHUNGSSTAND, METHODEN

Innerhalb der Volkskunde, schreibt Konrad Köstlin, habe sich die als historische Methode bezeichnete Arbeitsweise sowie die archivalische Quellenforschung, die vor allem von Hans Moser und Karl-Sigismund Kramer begründet und vertreten wurden, längst ihren Platz gesichert.¹ Die Hausforschung bediente sich bislang dieser Methode im wesentlichen in zwei Bereichen. Zum einen dienten Archivalien der Datierung einzelner Gebäude und der Darstellung der Sozialgeschichte seiner Bewohner. Zum anderen wurden einzelne Archivalien – vor allem einzelne für den Hausbau relevante Gesetze – in Aufsätzen veröffentlicht. Diesen Veröffentlichungen fehlte aber in aller Regel eine Darstellung des historisch-gesetzgeberischen Hintergrundes und somit eine Einbettung und Diskussion der Entstehung und Auswirkung der jeweiligen Verordnung.² Auch stehen Teile der historischen Hausforschung der Auswertung von Verordnungen eher skeptisch gegenüber. So weist Konrad Bedal darauf hin, die Wirkung von Bauverordnungen „nicht zu hoch an[zu]setzen“³, und Georg Ulrich Grossmann hebt hervor, daß – mit Ausnahme der Anordnung des riegellosen Fachwerks – „obrigkeitliche Bauverordnungen nur langsam und schwerfällig befolgt“⁴ wurden. Diese Arbeit will unter anderem nachweisen, daß auch für die Hausforschung gilt, was Herbert Schwedt bereits 1984 für Bräuche formuliert hat, nämlich, „daß lange Zeit eine bestimmte Kraft unterschätzt worden ist, die viele Volksbräuche geprägt hat: die Einflußnahme durch die Obrigkeit ...“⁵.

-
1. Vgl. Konrad Köstlin: Historische Methode und regionale Kultur, 1987, S. 7.
 2. Zum Beispiel: Ludwig Schneider: Alte Backhausordnung im Nassauer Land, 1931. Ludwig Zimmermann: Forstschutz und Bauordnungen zur Blütezeit des hessischen Fachwerkbbaus, 1954.
 3. Konrad Bedal: Historische Hausforschung. Eine Einführung in Arbeitsweise, Begriffe und Literatur, 1978, S. 29.
 4. Georg Ulrich Grossmann: Einführung in die historische Bauforschung, 1993, S. 56.
 5. Herbert Schwedt: Volksbrauch und Obrigkeit, 1984, S. 3.

In neuerer Zeit erschienen die historisch ausgerichteten hauskundlichen Arbeiten von Werner Habicht über das Saarland und Teile Lothringens,⁶ Rolf Reutter über den Odenwald⁷ und Christine Bauer über die Regionen Hessen-Kassels beziehungsweise Kurhessens,⁸ die sich dieses Einflusses bewußt waren und in ihre regionalen Untersuchungen umfassende Quellenstudien einbezogen.

Auch für Teilbereiche des Untersuchungsgebietes liegen solche Voruntersuchungen vor. Besonders hingewiesen sei hier auf die Arbeiten von Hans Joachim Häbel und Peter Weber. Häbel untersuchte in seiner Dissertation „Die Kulturlandschaft der Basalthochfläche des Westerwaldes“⁹ auch den Einfluß gesetzgeberischer Maßnahmen der Obrigkeit. Auch in seinem Aufsatz über staatliche Hausbaupolitik in Nassau-Oranien und Sayn-Hachenburg¹⁰ stellte er einzelne für die Hausforschung relevante Verordnungen vor.

Weber untersuchte dagegen den obrigkeitlichen Einfluß, der bei Plansiedlungen – dem Wiederaufbau abgebrannter Dörfer – im Dillgebiet zum Tragen kam.¹¹ Dabei beschränkte er sich aber auf die Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts und ließ die allgemeinen gesetzgeberischen Maßnahmen außerhalb der vorgestellten örtlich streng begrenzten Sonderfälle im wesentlichen außer acht.

Die vorliegende Arbeit will möglichst umfassend und auf breit angelegten Quellenstudien basierend diesem Desiderat der Forschung für Nassau und dessen Vorläuferstaaten entgegen arbeiten und aufzeigen, welchen Einfluß die Obrigkeit auf den ländlichen Hausbau der Untertanen nahm. Dabei richtet sie ihren Blick von den Archivalien aufschauend auf die Gebäude. Dies bedeutet, daß zunächst eine grundlegende und umfassende Aufarbeitung aller relevanten und noch vorhandenen Archivalien erfolgt, bevor in Einzelfällen ihr Erfolg oder Mißerfolg untersucht werden kann. Weiterhin ist bedeutsam, welche Methoden der Durchsetzung den Regierungen und ihren nachgeordneten Behörden zur Verfügung standen und welche sie anwendeten. Dabei wird auch die Frage, ob und in welchem Umfang sie bei der Durchsetzung auf Widerstand in der Bevölkerung stießen, untersucht und dargelegt.

6. Vgl. Werner Habicht: Dorf und Bauernhaus im deutschsprachigen Lothringen und im Saarland, 1980.

7. Vgl. Rolf Reutter: Haus und Hof im Odenwald, 1987.

8. Vgl. Christine Bauer: Anspruch und Wirklichkeit landesherrlicher Baugesetzgebung, 1991.

9. Hans-Joachim Häbel: Die Kulturlandschaft auf der Basalthochfläche des Westerwaldes vom 16. bis 19. Jahrhundert, 1980.

10. Hans-Joachim Häbel: Staatliche Hausbaupolitik in Nassau-Oranien und Sayn-Hachenburg, 1984.

11. Peter Weber: Planmäßige ländliche Siedlungen im Dillgebiet, 1966.

Das Untersuchungsgebiet ergibt sich unter anderem daraus, daß sich einmal in der älteren nassauischen Literatur immer wieder Mitteilungen über ein für die Forschung günstiges Verhältnis zwischen Verordnungen und Hausbau finden, zum anderen, daß 1991 die bereits erwähnte Arbeit von Christine Bauer, eine thematisch vergleichbare Arbeit über die Gebiete Hessen-Kassels beziehungsweise Kurhessens, erschien. Im Verlauf der Untersuchung mußte das Untersuchungsgebiet weiter eingegrenzt werden, um den Rahmen einer Dissertation nicht zu sprengen. Es bot sich an, auf die Berücksichtigung der linksrheinischen nassauischen Territorien zu verzichten, da diese nicht in das Herzogtum Nassau übergingen. Im wesentlichen gemeinsam behandelt werden somit die fünf Fürstentümer, die später Nassau-Oranien bildeten. Für diesen Bereich des Untersuchungsgebietes wird zusammenfassend in den Überschriften immer von Nassau-Oranien die Rede sein. Weiterhin werden die rechtsrheinischen Territorien von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen zusammen mit Nassau-Idstein untersucht. Letztere werden in den einzelnen Kapiteln unter der Überschrift Nassau-Usingen/Idstein/Wiesbaden behandelt. Diese Zusammenfassungen erscheinen sinnvoll, da so ein überschaubares und vollständiges Bild der im 19. Jahrhundert zusammengelegten Territorien nachgezeichnet werden kann.

Der Untersuchungszeitraum ergab sich aus der Durchsicht der Archivalien. Da aus dem Jahr 1465 die älteste vorgefundene, für diese Arbeit relevante Verordnung stammt, bildete sie den Anfang. Das Ende markierte die Übernahme des Herzogtums Nassau durch Preußen 1866. Zwar fanden viele gesetzgeberische Maßnahmen und Entwicklungen, die den Profanbau betrafen, erst in der Folgezeit, ja sogar zum Teil erst im 20. Jahrhundert statt, jedoch wurde durch die Einführung der preußischen Gesetzgebung ein neues und in sich geschlossenes Regelwerk gültig.

Als Quellen wurden alle auffindbaren Verordnungen herangezogen, deren Inhalt im weitesten Sinne Einfluß auf den Hausbau erkennen ließ. Dazu gehörten vor allem Schultheißenordnungen, da sie die Aufsicht auch über den Hausbau regelten, Holzordnungen, da sie einerseits die Abgabe und Verwendung des Bauholzes, andererseits auch dessen Konservierung regelten, Feuerordnungen, die sowohl die Art der Dachbedeckung als auch Feuerstellen und Rauchabzüge zum Inhalt haben, Polizeiordnungen und als solche bezeichnete Bauordnungen. Weiterhin wurden Handwerksordnungen, vor allem für Zimmerleute, sowie Wald-, Waldschützen- und Hegeverordnungen eingesehen und ausgewertet. Soweit vor-

handen, wurde auch der mit der jeweiligen Verordnung in Zusammenhang stehende, innerbehördliche Schriftverkehr ausgewertet.

Die meisten in Nassau-Oranien und seinen Vorläuferterritorien gültigen Verordnungen liegen in Sammelbänden gedruckt vor.¹² Die von 1773 bis 1809 im Druck erschienenen Dillenburger-Intelligenznachrichten enthalten neben neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen alle in den ottonischen Landen erschienenen Verordnungen. Weitere Intelligenzblätter für diesen Teil des Untersuchungsgebietes sowie später für das Herzogtum Nassau liegen vor und wurden in die Auswertung einbezogen.

Nach der Vorstellung der territorialen Entwicklung des Untersuchungsgebietes und einem einleitenden Einblick in die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der verschiedenen nassauischen Häuser wird das so eruierte Material nach Themen und innerhalb dieser wiederum nach Territorien gegliedert und miteinander verglichen. Am Ende eines jeden Kapitels findet sich in einer kurzen Zusammenfassung auch ein Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen der bereits genannten Arbeiten über den Odenwald und Hessen-Kassel beziehungsweise Kurhessen.

Da das vorgefundene Material äußerst zahlreich ist und sich das Untersuchungsgebiet bis ins 19. Jahrhundert hinein aus einer – bedingt durch Teilungen und Erbschaften – schwankenden Anzahl zum Teil voneinander unabhängigen Ländern zusammensetzt, konnten nur beispielhaft weitergehende Untersuchungen vorgenommen werden, so für Plansiedlungen, das riegellose Fachwerk und den Pisébau als Beispiele für den privaten Hausbau und für die Bauplanung und Bauausführung sowie Nutzung einer wichtigen öffentlichen Einrichtung, dem Backhaus.

Für die Untersuchung dieser Schwerpunkte wurden zu den bereits erwähnten weitere Quellengattungen herangezogen. Dazu gehörten alle Planungsunterlagen und Karten, der innerbehördliche und private Schriftverkehr, Eingaben der betroffenen Bevölkerung bei den zuständigen Ämtern, Regierungsstellen oder Herrschaften sowie die einzelnen Baugesuche und -genehmigungen. Hinzu kamen Gebäudesteuer- und Brandkataster sowie Visitationsprotokolle.

12. Vgl. August Friedemann Rühle von Lilienstern: *Corpus Constitutionum Nassovicarum: Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben, welche von den ältesten bis in die neuere Zeiten in die Nassauischen Lande Ottonischer Linie ergangen sind, 1796.*
Ders.: *Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften. Aufgestellt nach der Zeit- und Buchstabenfolge, 1802.*

Für die Erarbeitung des Kapitels über Backhäuser wird auf eine in der Hausforschung bislang kaum beachtete Quelle zurückgegriffen: den Spezialbauetat. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsvorschriften der Bauaufsicht. Diese Spezialbauetats eignen sich hervorragend zur detaillierten Information über den Zustand einzelner kommunaler Gebäude wie Schulen, Back-, Leiter- oder Spritzenhäuser, kommunale Einrichtungen wie Brandschutzweier oder Brunnen, aber auch über Kirchen, Pfarrhäuser und ähnlichem. Nach Ämtern und einzelnen Orten geordnet, liegen sie im Bestand des Hessischen Hauptstaatsarchives vor, so daß ein Zugriff darauf sowohl gezielt nach einzelnen Orten als auch thematisch übergreifend möglich ist. Nach der Domaniel-Bauverwaltungsordnung vom 20./24. Januar 1816 hatten die zur Aufsicht über das Bauwesen angestellten Beamten jährlich nach dem 15. September eine Inspektionsreise durch ihren Baubezirk zu unternehmen und dabei die Schäden an den benannten öffentlichen Gebäuden zu notieren.¹³ Zu diesem Zweck stand ihnen ein Formular, der sogenannte Spezialbauetat, zur Verfügung, der bereits früher für die Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude benutzt werden mußte. Jedes Gebäude erhielt dabei eine unveränderliche Nummer, unter der es in der jeweiligen Rezeptur geführt wurde. So entstanden Inventare der öffentlichen und der herrschaftlichen Gebäude. Das Formular enthält vier Abschnitte: a) diejenigen Reparaturen des Vorjahres, die nicht oder nur teilweise ausgeführt wurden, b) dringende und unaufschiebbare Reparaturen für das kommende Jahr, c) weniger dringliche und aufschiebbare Reparaturen und d) Reparaturen, die ein Bewohner des Gebäudes selbst vornehmen mußte. Die zur Reparatur notwendigen Arbeiten konnten bei kleineren Gebrechen zusammengefaßt, bei größeren Schäden mußten sie getrennt aufgeführt werden. Im letzteren Fall waren sie nach Handwerksberufen und dabei wiederum nach Arbeitsschritten aufzuführen. Bis zum 1. November des laufenden Jahres waren die Etats in doppelter Ausfertigung an die ordinierte Generaldomänenverwaltung einzuschicken. Diese prüfte, modifizierte sie gegebenenfalls, genehmigte sie und erstellte daraus einen Generalbauetat. Die Aufsicht über die genehmigten Arbeiten oblag in technischer Hinsicht den Baumeistern, bei denen man davon ausging, daß sie über die „gehörige[n] Kenntnisse [verfügten], wo sie z.B. starkes oder mittelmäßiges Holz, Bohlen, Ziegel- oder Schieferdächer; Mauern von Bruchsteinen, Pisé und Lehmsteinen, oder Wände von Holz u.s.w. anzuwenden haben“¹⁴. Die Arbeiten waren öffentlich auszuschreiben und zu ver-

13. HStAW Abt. 211, Nr. 13670, Band I, 1816.

14. HStAW Abt. 211, Nr. 13670, Band I, 1816.

steigern, wobei der preisgünstigste Anbieter bei nachgewiesener Qualifikation den Zuschlag erhielt. Sie sollten in der Regel zwischen April und Ende August ausgeführt werden, wobei sie ein- oder zweimal von den Beamten zu kontrollieren waren. Die Bauabnahme erfolgte durch die Baumeister, die als untauglich erkannte Ausführungen sofort der Generaldomänenverwaltung anzuzeigen hatten. Eine überarbeitete Fassung der Domanal-Bauverwaltungsordnung erschien am 18. September 1818 in Form der Landesbauverwaltungsordnung.¹⁵ Neben der Schaffung weiterer Beamtenstellen in den Bauverwaltungsbezirken sollte nun ein vollständiges Inventar des Gebäudebestandes aufgenommen werden, in das jede Veränderung eines Gebäudes einzutragen war. Weiterhin mußten „einfache, aber vollständige Auf- und Grundrisse, welche jedoch in bloßen Linearzeichnungen bestehen können“¹⁶, angefertigt und auf einem gesonderten Blatt in einem Maßstab, der den „144te[n] Teil eines rheinischen Schuhes“¹⁷ (etwa 30 cm) hatte, beigelegt werden. Auch den Spezialbauetats waren nun Zeichnungen, unter anderem auch die Werkzeichnungen der Handwerker, beizulegen.

Auf eine Durchsicht sogenannter Holzzettel wurde für diese Arbeit verzichtet. Da es sich hierbei um Anträge auf Zuteilung von Bau- oder Brennholz einzelner Personen handelt, ist diese Quellengattung für eine großräumige Untersuchung, wie sie diese Arbeit anstellt, nicht hilfreich.¹⁸

Das Quellenstudium wurde für die Erarbeitung der Schwerpunktthemen durch eigene Feldforschung und eine Erhebung des rezenten Baubestandes ergänzt. Am Beispiel des riegellosen Fachwerkes konnten so erstmals in der Hausforschung verbindliche Maßstäbe gesetzt werden, unter welchen Voraussetzungen von der Durchsetzung einer Verordnung und der Tradierung einer Bauweise gesprochen werden kann.

Mit der Überprüfung der im weitesten Sinne baugesetzlichen Vorschriften in den nassauischen Landen wird – gemeinsam mit der Arbeit von Christine Bauer – die Möglichkeit eröffnet, weitere Teile des Bundeslandes Hessen zu der gleichen Fragestellung zu untersuchen. Falls die noch ausstehenden Arbeiten über die historischen Landschaften Hessen-Darmstadts, Kur-Mainz sowie weiterer kleine-

15. HStAW Abt. 241, Nr. 633.

16. Ebd.

17. Ebd.

18. Für weitere Ausführungen zu Holzzetteln vgl. Rüdiger Störkel: „Holzzettel“ als Quellen für historische Bauforschung, 1993.

rer Territorien aufgenommen werden, könnte die rechtliche und historische Volkskunde ebenso wie die historische Hausforschung auf die vollständige Bearbeitung vergleichbarer Aspekte eines Bundeslandes zurückgreifen. Dies wäre in Deutschland ohne Beispiel.